



Bekanntmachung der Stadt Straelen

Gebührensatzung vom 20. Dezember 2023 zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Straelen

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) sowie der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung am 19. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

Es werden erhoben für die Bestattung

| | |
|--|------------|
| a) eines Kindes unter 6 Jahren in einem Reihengrab | 287,00 € |
| b) eines Kindes unter 6 Jahren in einem Wahlgrab (Flach) | 326,00 € |
| c) eines Kindes unter 6 Jahren in einem Wahlgrab (Tief) | 494,00 € |
| d) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 6. Lebensjahr an in einem Reihengrab, Anonyme Bestattung | 869,00 € |
| e) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 6. Lebensjahr an in einem Wahlgrab (Flach) | 1.029,00 € |
| f) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 6. Lebensjahr an in einem Wahlgrab (Tief) | 1.371,00 € |
| g) im Urnenreihengrab, Urnenwahlgrab, Wahlgrab, anonyme Urnenbestattung | 386,00 € |
| h) Baumbestattung | 386,00 € |
| i) Beisetzung auf dem Streufeld | 307,00 € |

2. Umbettungs – und Ausgrabungsgebühren

Bei Ausgrabungen oder Umbettungen sind die entsprechenden Gebühren nach § 1 – Bestattungsgebühren - zu entrichten.

3. Bestattung einer Frühgeburt

Für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

4. Erwerb von Grabstellen

1. Neuerwerb von Grabstellen

| | |
|--|------------|
| a) Reihengrab (Nutzungsrecht 15 Jahre) für Kinder unter 6 Jahren | 729,00 € |
| b) Wahlgrab (Nutzungsrecht 15 Jahre) für Kinder unter 6 Jahren | 843,00 € |
| c) Reihengrab (Nutzungsrecht 25 Jahre) für Erwachsene oder Kinder vom 6. Lebensjahr an | 1.342,00 € |
| d) Wahlgrab (Nutzungsrecht 25 Jahre) für Erwachsene oder Kinder vom 6. Lebensjahr an | 1.562,00 € |
| e) Urnenreihengrab (Nutzungsrecht 25 Jahre) | 714,00 € |
| f) Urnenwahlgrab / Urnengruft (Nutzungsrecht 25 Jahre) | 888,00 € |
| g) Streufeld (Nutzungsrecht für 25 Jahre) | 369,00 € |
| h) Baumbestattung (Nutzungsrecht für 25 Jahre) | 714,00 € |

2. Verlängerung von Nutzungsrechten nach Ablauf des Nutzungsrechtes

| | |
|--|------------|
| a) Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten für 25 Jahre | 1.562,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten jährlich | 62,00 € |
| c) Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgrabstätten für 25 Jahre | 888,00 € |
| d) Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgrabstätten jährlich | 36,00 € |

5. Genehmigung von Denkmälern und Grabplatten

Genehmigung zur Aufstellung von Denkmälern und Grabplatten
auf allen Grabarten 18,00 €

6. Pflegepauschale bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstätten

Wird eine Grabstätte vorzeitig zurückgegeben, ist für jede einzelne Grabstelle
für jeden angefangenen Monat vor Ablauf des Nutzungsrechtes eine Pflege-
pauschale zu zahlen. 5,80 €

Pauschale pflegefreies Rasenreihengrab 1.750,00 €

7. Pauschale für die Räumung von Reihengräbern und Gruften

Gebühr je Grabstelle 126,00 €

8. Benutzungsgebühren

Benutzung einer Leichenhalle pauschal 63,00 €

Benutzung der Trauerhalle Straelen 338,00 €

Benutzung der Trauerhalle Herongen 62,00 €

§ 2

Fälligkeit, Gebührenpflichtige

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die sofortige Fälligkeit kann aus begründetem Anlass angeordnet werden. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, Leistungen nach § 1 in Anspruch genommen hat.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Straelen vom 21. Dezember 2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhof- und Bestattungswesen in der Stadt Straelen - Friedhofssatzung – vom 19. Dezember 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, 20. Dezember 2023

Bernd Kuse
Bürgermeister